

Satzung des Marktes Geiselwind über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) erläßt der Markt Geiselwind folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) ein Kindergrab | 7,50 € |
| b) ein Reihengrab..... | 9,00 € |
| c) ein Familiengrab (Doppelgrab) | 16,00 € |
| d) ein Dreifachgrab | 21,00 € |
| e) ein Vierfachgrab..... | 24,00 € |
| f) ein Urnengrab | 4,50 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Wird die Gemeinde mit der vorzeitigen Abräumung beauftragt, entfällt eine Gebührenerstattung.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Kindergräber | 120,00 € |
| b) Reihengräber, Familiengräber | 330,00 € |
| c) Zuschlag für Tiefgrab..... | 60,00 € |
| d) Urnengrab | 70,00 € |
- (2) Für Ausgrabungen (Exhumierung) sind zu entrichten..... 390,00 €
- (3) Für Ausgrabungen von Urnen sind zu entrichten 70,00,€
- (4) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:
- | | |
|---|---------|
| a) Leichenhausbenutzung einschl. der Einrichtungen | 60,00 € |
| b) Kühlbox..... | 25,00 € |
| c) · Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus/Leichenhalle bis zu 10 Tagen | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 3,00 € |
| d) Aufbewahrung eines Verstorbenen vor der Beförderung in eine andere Gemeinde bis zu 48 Stunden nach Einlieferung in das Leichenhaus einschließlich Normalkühlung | 85,00 € |
| e) Aufbewahrung eines Verstorbenen vor der Beförderung in eine andere Gemeinde über 48 Stunden nach Einlieferung in das Leichenhaus, ohne Berücksichtigung von Samstagen, Sonn- und Feiertagen, für jeden weiteren begonnenen Kalendertag | 30,00 € |
| zuzüglich für die Benutzung der Kühlung je begonnenen Kalendertag | 25,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler (ausgenommen Holzkreuze und Grabeinfassungen) beträgt 1 v.H. vom Wert es Denkmals, mindestens jedoch 25,00 €
- (2) Die Kosten für den Sockel – soweit vorhanden – an neu ausgewiesenen Grabstätten werden je nach Aufwand berechnet (§ 32 Abs. 2 Friedhofssatzung). Diese betragen für
- a) ein Einzelgrab 75,00 €
 - b) ein Familiengrab 150,00 €
- (3) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt..... 75,00 €
- (4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt..... 10,00 – 600,00 €
- (5) Für die Auflösung eines Grabes durch den gemeindlichen Bauhof wird die Gebühr je nach Aufwand erhoben.
- (6) Sonstige Amtshandlungen und Leistungen der Friedhofsverwaltung, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt, bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der Kostensatzung bzw. des Bayer. Kostengesetzes, mindestens 10,00 €.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Geiselwind vom 29.05.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 06/2001 – Beilage – vom 29.05.2001) außer Kraft.

Geiselwind, den 08.04.2003

(S)

N i c k e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 04/2003 des Marktes Geiselwind vom 08.04.2003 bekanntgemacht.

Geiselwind, den 09. April 2003

N i c k e l
1. Bürgermeister

Hinweis: Die Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt wurde dem Landratsamt Kitzingen am 15.04.2003 angezeigt (Übersendung eines Exemplars des Amts- und Mitteilungsblattes).